

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
poststelle@smul.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Belegstellengesetz – SächsBelStG)
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK)

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
35-1132/10/7

Ihre Nachricht vom
21. Dezember 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/82 - II.NKR

Dresden,
17. Januar 2018

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger einmalig jährlich	8 Stunden geringer, nicht quantifizierbarer Kostenaufwand geringer, nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand davon Kommunen	1.000 Euro geringe, nicht quantifizierbare Belastungen geringe, nicht quantifizierbare Belastungen keine Auswirkungen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Weitere Wirkungen	Erhebung von Verwaltungskosten; mögliche Erhöhung der Kosten für die Nutzung der Belegstellen; Geldbußen bis zu 1.000 Euro
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung kritisiert der Sächsische Normenkontrollrat jedoch die Regelung. Im Freistaat existieren bereits ca. zehn Belegstellen. Das Ressort rechnet damit, dass zwei Belegstellen die staatliche Anerkennung beantragen und erhalten werden und damit die Verletzung ihres Schutzbezirkes mit Geldbußen geahndet werden kann. Davon ausgehend, dass die Anerkennung als Belegstelle ohnehin nur erteilt wird, sofern im vorgesehenen Schutzbezirk keine anderen Bienenvölker gehalten werden und das Ressort von einem sehr geringen Vollzugsaufwand durch Überwachungstätigkeiten und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausgeht, ist der Bedarf einer gesetzlichen Regelung, welche als einzige Folge die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes hat, zu hinterfragen.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen sollen zur Förderung der Zuchtarbeit und zur Verbesserung der Leistungseigenschaften der Honigbienen Belegstellen staatlich anerkannt und entsprechende Schutzbezirke eingerichtet werden können.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Die Beantragung der Anerkennung der Belegstellen in zwei Fällen verursacht für Bürger einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 492 Minuten. Dem jeweiligen Belegstellenbetreiber entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 5 Minuten durch Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 2 Absatz 3 SächsBelStG-E. Bienenhaltern, die im anerkannten Schutzbezirk Bienen halten oder halten möchten, entsteht durch die vorgesehene Beschriftung der Bienenstände und durch den Nachweis der Kompatibilität ihrer Bienen mit denen der Zuchtrichtung der Belegstelle jeweils ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5 Minuten. Sollten ausnahmsweise Wegezeiten hinzukommen insgesamt 25 Minuten.

Die Anerkennung einer Belegstelle und die Festlegung eines Schutzbezirkes lösen für die Verwaltung pro Fall einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 Euro aus.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat das Gesetzesvorhaben keine Auswirkungen auf die Haushalte von Freistaat und Kommunen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRg.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Beantragung der Anerkennung einer Belegstelle verursacht einmaligen Erfüllungsaufwand von 246 Minuten. Nach Angaben des Ressorts sind derzeit lediglich zwei Belegstellen im Freistaat Sachsen geeignet staatlich geschützt zu werden. Daneben entstehen den Antragstellern nicht quantifizierbare Kopie- und Portokosten.

Die Anhörung betroffener Bestandsimker gemäß § 4 Absatz 1 SächsBelStG-E, die Beschriftung der Bienenstände in den Schutzbezirken und der Nachweis, dass die dort gehaltenen Bienenvölker der Zuchtrichtung der anerkannten Belegstelle entsprechen (§ 3 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SächsBelStG-E), verursachen lediglich geringfügigen, nicht quantifizierbaren Zeit- und Kostenaufwand.

Durch die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 2 Absatz 3 SächsBelStG-E entsteht nur geringfügiger, nicht quantifizierbarer jährlicher Zeit- und Kostenaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Anerkennung der Belegstellen und die Festlegung der Schutzbezirke lösen für die Verwaltung einen einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 1.000 Euro aus. Die Information der Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben mittels örtlicher Zeitungen verursacht einmaligen, nicht quantifizierbaren Personal- und Sachaufwand. Der weitere Vollzugsaufwand durch Prüfung der jährlichen Berichte der Belegstellenbetreiber, Überwachungstätigkeiten und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verursachen geringfügigen, nicht quantifizierbaren Personalaufwand.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.5 Weitere Wirkungen

Für die Anerkennung einer Belegstelle und die Festlegung eines Schutzbezirkes ist mit Verwaltungskosten zu rechnen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich dadurch die Kosten für die Benutzung einer Belegstelle erhöhen.

Außerdem können gemäß § 6 Absatz 1 SächsBelStG-E in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Geldbußen bis zu 1.000 Euro erhoben werden.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung kritisiert der Sächsische Normenkontrollrat jedoch die Regelung. Im Freistaat existieren bereits ca. zehn Belegstellen. Das Ressort rechnet damit, dass zwei Belegstellen die staatliche Anerkennung beantragen und erhalten werden und damit die Verletzung ihres Schutzbezirkes mit Geldbußen geahndet werden kann. Davon ausgehend, dass die Anerkennung als Belegstelle ohnehin nur erteilt wird, sofern im vorgesehenen Schutzbezirk keine anderen Bienenvölker gehalten werden und das Ressort von einem sehr geringen Vollzugsaufwand durch Überwachungstätigkeiten und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausgeht, ist der Bedarf einer gesetzlichen Regelung, welche als einzige Folge die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes hat, zu hinterfragen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Jacob

Berichterstatte